

# **S A T Z U N G**

## **Förderverein der Maria-Ward-Schulen München-Nymphenburg e.V.**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**"Förderverein der Maria-Ward-Schulen München-Nymphenburg e.V."**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 80638 München, Maria Ward Straße 5.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 14300 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an den Erzbischöflichen Maria-Ward-Schulen München-Nymphenburg materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen durch Weitergabe von Geld- und Sachspenden an die Schulen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Aus dem Kreis der Mitglieder können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als erweiterter Vorstand gewählt werden. Der Schatzmeister und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Vorstand nicht im Sinne des §26 BGB. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Elternbeirat des Erzbischöflichen Maria-Ward-Gymnasiums Nymphenburg und mindestens ein Mitglied des Vorstandes dem Elternbeirat der Erzbischöflichen Maria-Ward-Realschule angehören.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten geschäftsführend den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln gem. § 26 BGB.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 300,00 EUR verpflichten, bedarf das den Verein vertretende Vorstandsmitglied im Innenverhältnis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand kann Mitglieder des Fördervereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jedes zweite Jahr neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Vorstand bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder im Rahmen des Zwecks des Vereins und gibt den Mitgliedern gegenüber jährlich darüber Rechenschaft entweder in der Mitgliederversammlung oder in einem Mitteilungsorgan des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann eine besonders verdiente Person, insbesondere ehemalige Vorsitzende, zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB und hat im Übrigen kein Stimmrecht im Vorstand. Der Ehrenvorsitzende soll den Verein durch seine Erfahrung und sein Ansehen unterstützen. Dazu verleiht ihm der Vorstand bei der Vergabe von beantragten Fördergeldern ein einfaches Stimmrecht. Der Vorstand kann die Ehrenwürde aus wichtigem Grund aberkennen. Die Ernennung endet zudem mit Austritt des Ehrenvorsitzenden aus dem Verein. Die Tätigkeit des Ehrenvorsitzenden ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 6 Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle juristischen und natürlichen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde, Gönner und ehemalige Schüler der Maria-Ward-Schulen.
- (2) Eine Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber befindet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen in Verzug kommen und dieser trotz Mahnung nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1.8.-31.7.) des jeweiligen Jahres.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie muss durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.
- (2) Die Ladung muss in Textform, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in Textform verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Beitrag**

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt 20 EUR und ist für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mindestbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.
- (2) Die dem Förderverein zufließenden Mittel verwendet der Vorstand in eigenem Ermessen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, sofern die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung erfolgt auch ohne Beschluss, wenn keine 2 Kandidaten zur Vertretung des Vereins gemäß §5 Abs.2 der Satzung zur Vorstandswahl und/oder kein Kandidat für das Amt des Schatzmeisters vorhanden sind. Der bisherige Vorstand nach §5 Abs.2 der Satzung hat dann die Auflösung geschäftsführend durchzuführen. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein.
- (2) Das bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt ausschließlich zweckgebunden gemäß dem Zweck des Vereines unter §2 zu zwei Dritteln an das Erzbischöfliche Maria-Ward-Gymnasium Nymphenburg und zu einem Drittel an die Erzbischöfliche Maria-Ward-Realschule Nymphenburg.

Änderungen wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2025.  
Diese Satzung ändert die bisherige Satzung.